

sind verpflichtet, besonders wertvolle Einzelstücke sowie Sammlungen von Kulturgut, die nationale oder internationale Bedeutung haben, beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, anzumelden (§ 6). Kulturgut ist vor Verlust, Beschädigung und Zerstörung, vor Gefährdung durch Nutzung, Transport oder Lagerung zu sichern sowie vor Beeinträchtigungen und Schaden durch äußere Einflüsse oder durch Zerfall zu bewahren. Die Erhaltung von Kulturgut umfaßt auch alle Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Substanz und Wirkung »unter Berücksichtigung seiner normalen altersbedingten Veränderungen« (§ 7). Die zuständigen Behörden dürfen Auskünfte über das Kulturgut verlangen, es besichtigen, in zugehörige Unterlagen einsehen und es dokumentieren. Zur Erfüllung der Schutz- und Erhaltungspflichten dürfen die Behörden Auflagen erteilen (§ 8). Erfordern der Schutz und die Erhaltung von Kulturgut Maßnahmen, zu deren Durchführung sein Eigentümer oder Besitzer nicht in der Lage oder nicht bereit ist, hat das zuständige staatliche Organ durch den Abschluß eines Vertrages die Leihe, die Verwaltung oder den Kauf des Kulturgutes durch eine geeignete staatliche Einrichtung anzustreben. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann der zuständige Rat des Kreises die Einsetzung eines Kurators beschließen (§ 9)- Die Ausfuhr von Kulturgut ist von einer vorherigen staatlichen Genehmigung abhängig (§ 10).

46 15. Gesetzliche Grundlage für die Vermittlung der Werke der Kunst und der Literatur an die Jugend, die Entwicklung einer sozialistischen Kinder- und Jugendliteratur sowie die Förderung des Nachwuchses im Bereich der Kultur sind die §§ 27-33 des Jugendgesetzes der DDR vom 28. 1. 1974<sup>53</sup>.

47 16. Zur Förderung des kulturellen Schaffens durch den Staat im personalen Bereich sind sozialrechtliche Maßnahmen im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit eines Kultur- oder Kunstschaffenden zu rechnen. Freiberuflich tätige Kunstschaffende, die Mitglieder des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler oder des Verbandes bildender Künstler (s. Rz. 50 zu Art. 18) sind, erhielten bereits, bevor die freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden sozialversicherungsrechtlich den Arbeitern und Angestellten gleichgestellt wurden<sup>54</sup>, vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit an Barleistungen (Krankengeld) wie Arbeiter und Angestellte, berechnet nach den Einkünften des letzten Jahres vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit<sup>55</sup>. Die Zahlung erfolgte durch die staatliche Versicherung der

53 Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik - Jugendgesetz der DDR - vom 28. 1. 1974 (GBl. I S. 45); zuvor: §§ 21-25 Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport - Jugendgesetz der DDR - vom 4. 5. 1964 (GBl. I S. 75).

54 Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden vom 15. 12. 1970 (GBl. II S. 770); jetzt: Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden vom 9. 12. 1977 (GBl. Sdr. Nr. 942).

55 Anordnung über eine erweiterte Krankenversorgung der Schriftsteller, Komponisten und Musikwissenschaftler sowie der Bildenden Künstler vom 29. 3. 1956 (GBl. I S. 316).<sup>522</sup>